

# Dienstleistungsvertrag für Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

## zwischen Vertreter/in ZEV:

Vorname / Name

Adresse

PLZ / Ort

E-Mail

Telefon

nachfolgend Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) genannt

## und Energieversorgungsunternehmen (EVU):

Firma

Genossenschaft Elektra Ehrendingen

Adresse

Freienwilerstrasse 3

PLZ / Ort

5420 Ehrendingen

E-Mail

marco.giger@elektra-ehrendingen.ch

Telefon

056 200 55 24

nachfolgend Genossenschaft Elektra Ehrendingen (GEE) genannt

## betrifft Eigenverbrauchsregelung:

Anzahl Parteien ZEV

Objekt (e)

Adresse

Grundstücks-Nrn.

PLZ / Ort

## 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der vorliegende Vertrag regelt die Modalitäten der Erbringung dieses Dienstleistungsvertrages zwischen dem eingangs genannten Vertreter bzw. der ZEV und GEE im Hinblick auf die Abwicklung der Eigenverbrauchsregelung innerhalb des aufgeführten Liegenschaftsobjekts.
- 1.2. Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die Energielieferung und die Vergütungen für Einspeisungen an die ZEV. Ebenfalls nicht Gegenstand ist die interne Organisation der ZEV.
- 1.3. Der Vertreter bestätigt gegenüber GEE, zur Vertretung der ZEV legitimiert zu sein.

## 2. Zusätzliche Vertragsbestandteile

Der Vertrag richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Branchenvorgaben.

Ergänzend gelten insbesondere die nachstehenden jeweils aktuell gültigen Dokumente:

- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für den Netzanschluss, die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Erbringung von Dienstleistungen zum Eigenverbrauch, die Netznutzung, die Lieferung und Rücklieferung elektrischer Energie der GEE
- Die Werkvorschriften WVCH – CH2018 (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlage an das Niederspannungsnetz) und ergänzende Werkvorschriften der GEE

Der ZEV erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

## 3. Pflichten der ZEV gegenüber GEE

- 3.1. Der Vertreter / Die Vertreterin des ZEV wickelt mit der GEE die Informations-, Daten- und Zahlungsflüsse ab.
- 3.2. Werden die Zahlungsflüsse versäumt, haften die Mitglieder des ZEV solidarisch gegenüber der GEE.
- 3.3. Der Vertreter bestätigt gegenüber der GEE, die Mitglieder zu ihrer Haftung informiert zu haben.

## 4. Gültigkeit, Laufzeit und Kündigung

Nach rechtsgültiger Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrages durch den ZEV wird die GEE das Messkonzept für das Liegenschaftsobjekt in Bezug auf die Eignung zur Erbringung der geplanten Dienstleistungen prüfen. Ohne Gegenbericht durch die GEE innert 10 Arbeitstagen gilt der Vertrag als genehmigt und tritt mit Ablauf dieser Frist in Kraft. Zeigt das Messkonzept Mängel hinsichtlich der Eignung zur Eigenverbrauchsregelung, wird die GEE sich mit dem ZEV in Verbindung setzen und eine Lösung suchen. Der Vertrag tritt erst in Kraft, nachdem die GEE eine dahingehende schriftliche Erklärung abgegeben hat.

Der Dienstleistungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

## **5. Datenschutz**

Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Alle Vertragsparteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

## **6. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag für Eigenverbrauchsgemeinschaften im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Entsprechende gilt auch, wenn während der Vertragslaufzeit eine zu schliessende Regelungslücke entsteht.

## **7. Schlussbestimmungen**

Dieser Vertrag untersteht dem Schweizerischen Recht. Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung beider Parteien.

## 8. Abrechnungsvariante

Variante 1                       Variante 2                       Variante 3  
(Gemäss Produktblatt Abrechnung ZEV)

---

### Unterschriften Genossenschaft Elektra Ehrendingen

Felix Vogt Präsident	Ort / Datum	Unterschrift
	_____	_____

Marco Giger Geschäftsleiter	Ort / Datum	Unterschrift
	_____	_____

### Unterschrift Vertreter / -in ZEV

Ort / Datum	Unterschrift
_____	_____

### Unterschrift(en) ZEV

Name(n) Eigentümer	Unterschrift(en) Eigentümer
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

### Anhänge:

- Produktblatt Abrechnung ZEV
- Preisliste Abrechnung ZEV
- AGB Dienstleistungen ZEV
- ZEV Mitteilung interner Strompreis
- Vereinbarung Einspeisevergütung

Sämtliche Dokumente unter Punkt 2 können auf <https://www.elektra-ehrendingen.ch/downloads> heruntergeladen werden.